Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3541

28. 12. 79

Sachgebiet 613

Verordnung
der Bundesregierung

Aufhebbare Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 1/80 — Zollkontingent 1980 für Bananen)

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 3 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung erhält im Anhang Zollkontingente/2 die Tarifstelle 08.01 B (Bananen usw.) die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Anlage (zu § 1)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz		*Nachrichtlich* *) regelmäßiger Zollsatz	
		autonom	vertragsmäßig	autonom	vertragsmäßig
1	2	3	4	5	6
08.01 B	Bananen, 373 000 t vom 1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1980, zur Verwendung im Zollgebiet bestimmt	frei	—	20 %	20 %

*) Die Angaben in den Spalten 5 und 6 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist berechtigt, nach den Nummern 4 und 5 des dem EWG-Vertrag anliegenden „Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen" [1]) für das Kalenderjahr 1980 ein zollfreies Kontingent für die Einfuhr von Bananen aus Drittländern zu eröffnen.

(2) Der Umfang des Zollkontingents richtet sich u. a. nach den Einfuhrmengen des Kalenderjahres 1979. Da die Höhe dieser Einfuhren erfahrungsgemäß zuverlässig erst Anfang 1980 bekannt wird, soll das Zollkontingent (Grundkontingent) aufgrund der nach den bisher bekannten Einfuhren geschätzen Mengen vorläufig auf 373 000 t festgesetzt werden.

(3) Durch die Eröffnung des Zollkontingents wird Preiserhöhungen für Bananen entgegengewirkt, die bei Anwendung des regelmäßigen Zollsatzes (20 % des Wertes) zu erwarten wären.

[1]) BGBl. 1957 II S. 1008

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (44) — 653 04 — Zo 147/79 — vom 28. Dezember 1979.

Verkündet am 22. Dezember 1979 im Bundesgesetzbl. II S. 1348.

Federführend: Bundesminister der Finanzen.